

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

vom 3. April 2014¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 3. April 2014, in Vollzug ab 24. September 2014

Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

vom 3. April 2014¹

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 25. September 2012 und Art. 3 der Schulordnung vom 6. August 2013 folgendes Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen von Schulhäusern und Kindergärten der Gemeinde Schmerikon. Zu den Schulräumen gehören Schul- und Nebenräume wie

- Klassenzimmer
- Handarbeitszimmer
- Informatikzimmer
- Disponible Räume
- Werkräume
- Schulküchen
- Aulas, Mehrzweckräume, Singsäle.

²Zu den Aussenanlagen gehören:

- Spielwiesen
- Pausenplätze
- Hartplätze.

³Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören (z.B. Keller, Estrich, Schutzräume).

Grundsatz zu den Schul- und Nebenräumen

Art. 2

Ausserhalb der Schulnutzung stehen Schul- und Nebenräume Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung. Privaten, die sich vereinsähnlich organisieren, können auf Gesuch hin den Vereinen gleichgestellt werden.

²Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 3. April 2014; in Vollzug ab 24. September 2014

Grundsatz zu Aussenanlagen

Art. 3

¹Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehaltlich Abs. 2 der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

²Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf der Bewilligung nach Art. 10 dieses Reglements.

³Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁴Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Kommerzielle gewinnorientierte Organisation

Art. 4

Gewinnorientierten, kommerziellen Organisationen kann durch das Schuldirektorat eine passende Infrastruktur der Gemeinde Schmerikon zur Verfügung gestellt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Schulräume und Aussenanlagen stehen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Nichtkommerzielle Nutzungen haben Vorrang
- Keine anderen Infrastrukturen sind verfügbar
- Keine anderen Gründe sprechen dagegen.

Zuteilung

Art. 5

¹Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

²Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.

Nutzungseinschränkungen

Art. 6

¹Die Vermietung der Klassenzimmer sowie Gruppen- und disponiblen Räume ist in der Regel nur für Kantonale Kurse, für HSK-Unterricht (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur), für Integrationskurse oder Elternbildung möglich. Klassenzimmer dürfen nur bei besonderem Bedarf, d.h. in Ausnahmesituationen, benutzt werden.

²Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Zeitliche Benutzung

Art. 7

¹Für die ausserschulische Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Schulliegenschaften gelten folgende Zeiten:

	<i>Montag bis Freitag</i>	<i>Samstag</i>	<i>Sonn- und Feiertage</i>
Aussenanlagen	09.00 – 12.00 13.00 – 21.30 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 21.30 Uhr	09.00 – 12.00 13.00 – 21.30 Uhr
Aula, Mehrzweck- raum, Singsaal	07.30 – 22.00 Uhr ^{a)}	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 17.00 Uhr
Schulküche	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 20.00 Uhr
Turnhallen ^{b)}	07.30 – 22.30 Uhr	07.30 – 22.30 Uhr	07.30 – 20.00 Uhr

^{a)}Freitags bis 24.00 Uhr

^{b)}1 Woche geschlossen während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien

²Bei den Aussenanlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12.00 – 13.00 Uhr und somit ein Benützungsverbot.

³Die Erteilung einer Dauerbewilligung für abweichende Regelungen bei Aussenanlagen aufgrund einer geltenden Vereinbarung obliegt dem Gemeinderat. Die Einzelbewilligung für zeitliche Abweichungen während den Schulbenützungszeiten¹ obliegt dem Schuldirektorat.

Zuständigkeit

Art. 8

¹Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen während der Schulbenützungszeiten obliegt dem Schuldirektorat in Absprache mit der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb der Schulbenützungszeiten und während den Schulferienwochen ist ebenfalls das Schuldirektorat für die Vermietung zuständig.

Verantwortliche Person

Art. 9

¹Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Gemeinde und dem Hauswart vertritt.

²Jugendliche und Kinder dürfen die Schul- und Nebenräume nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

¹ Die Schulbenützungszeiten sind wie folgt definiert:	Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag	Mittwoch
- Aussenanlage	07.30 – 17.30 Uhr*	07.30 – 12.00 Uhr
- Aula, Mehrzweckraum, Singsaal	07.30 – 17.30 Uhr	07.30 – 12.00 Uhr
*Benützungsverbot während Mittagspause von	12.00 – 13.00 Uhr	

II. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN

Bewilligungsverfahren **Art. 10**

¹Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Beabsichtigten Benützung beim Schulsekretariat einzureichen mit Angabe des Benützungsgrunds.

²Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Bei wiederkehrender Belegung hat der Gesuchsteller nach Ablauf der befristeten Dauer eine neue Bewilligung zu beantragen.

Benützungseinschränkung **Art. 11**

¹Werden ausnahmsweise Schulräume oder Anlagen von der Schule auch ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Schulaufführungen, Sporttage, Weiterbildungen, Elternanlässe etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzräumen oder –anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungsnehmern zu kommunizieren.

²An folgenden Feiertagen stehen Vereinen oder anderen Organisationen weder Schulräume noch Aussenanlagen zur Verfügung:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Weihnachtstage (24. – 26. Dezember)

Benützungsgebühr **Art. 12**

¹Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Schulräume und Aussenanlagen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Gemeinderat für die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen der Schulräume und Aussenanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die errichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswerts werden verrechnet.

Grossanlässe **Art. 13**

Für Grossanlässe kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Schuldirektorat Sonderregelungen treffen.

III. NUTZUNGSHINWEISE

Raum- und Anlagenutzung

Art. 14

¹Die Schulräume, das Material und die Aussenanlage sind mit Sorgfalt zu benützen und ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

²Den Weisungen der Aufsichtsperson wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.

³Bei Benützungsgruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.

⁴Die Maschinen, Apparate und Geräte in den Mieträumen dürfen nur benützt werde, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.

⁵Das Rauchen in sämtlichen Schulräumen ist untersagt.

⁶Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.

⁷Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

⁸Das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist nicht gestattet.

Parkierung

Art. 15

¹Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausparkplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

²Bei Grossanlässen ausserhalb der Schulzeiten können alle für das Abstellen von Fahrzeugen vorgesehene Plätze rund um die Schulhäuser benutzt werden. Die Absprache hat mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

Entzug der Bewilligung

Art. 16

Bei Zuwiderhandlung der Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung

Art. 17

¹Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

²Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁵Die Gemeinde haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benutzerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.

⁶Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.

Referendum und Genehmigung

Art. 18

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. April 2014

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. August bis 19. September 2014.

Vollzugsbeginn ab: 24. September 2014

Gebühren für die Benützung der Schulanlagen

Tarifblatt

Einheitstarif (Montag bis Sonntag)

Einmalige Benützung pro Anlass
Semesterpauschale eine Stunde pro Woche
Jahrespauschale eine Stunde pro Woche

Turnhalle		Foyer/Aula/Zimmer/Schulküche		Aussenanlage		Weitere Kosten	
Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Benützung der Infrastruktur	
150	300	150	300	100	200	Stellwand pro Stck	Fr. 10.-
200	400	200	400			Festbankgarnitur	Fr. 10.-
400	800	400	800			Visualizer	Fr. 20.-
Arbeiten des Benützers		Arbeiten des Benützers		Arbeiten des Benützers		Reinigungsaufwände	
<ul style="list-style-type: none"> - Halle besenrein - Dusche abspritzen - Lichter löschen - Fenster schliessen - Material versorgt - Getränkeflecken entfernt 		<ul style="list-style-type: none"> - Räume beseinrein - Lichter löschen - Fenster schliessen - Tische reinigen - Getränkeflecken entfernt 		<ul style="list-style-type: none"> - Littering vermeiden - Festbänke zusammengeklappt deponiert 		Pro Anlass wird am Wochenende eine Pauschale von Fr. 50.- erhoben. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand wird mit Fr. 40.-/h verrechnet.	

* Die einheimischen Vereine sind nur beitragspflichtig, sofern der Anlass für die Benützung auch finanzielle Ziele verfolgt. Für reine Übungszwecke werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Allfällige Schäden werden immer dem Veranstalter belastet. Die Musikschule Uznach gilt für den Unterricht an Schülern aus Schmerikon als "einheimisch".

Beispiele für unentgeltliche Benützung

- Schmerkner Verein trainiert wöchentlich in der Halle
- Schmerkner Verein führt einen Anlass durch um neue Mitglieder anzuwerben

Beispiele für entgeltliche Benützung

- Schmerkner Verein führt ein Restaurant- oder einen Barbetrieb
- Turnerchränzli
- Konzerte